

Satzung

der rechtsfähigen Stiftung

mit dem Namen

Calwer Verlag-Stiftung

mit Sitz in Stuttgart

(gemäß Beschluss des Stiftungsrats vom 13. November 2013)

I. Name, Sitz, Rechtsform, Zweck und Vermögen der Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

Calwer Verlag-Stiftung.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Herausgabe und Verbreitung theologischer und religionspädagogischer Werke auf der Grundlage der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse der Reformation vor allem durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen. Die Stiftung sucht das ökumenische Gespräch und den Dialog mit den Religionen.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck in Anlehnung an die Tradition des 1832 gegründeten Calwer Verlagsvereins.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstück und Gebäude Scharnhäuser Straße 44 in 70599 Stuttgart im Wert von etwa DM 500.000,--.

II. Stiftungsorgane

§ 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

1. Stiftungsvorstand

§ 5 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Stiftungsrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Abweichend hiervon erfolgt die Bestellung der Mitglieder des ersten Vorstands durch den Stifter.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a) Abberufung durch den Stiftungsrat; vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden;
- b) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
- c) Tod des Mitglieds;

- d) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (3) Der Stiftungsrat kann auch ein Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstands bestellen.
- (4) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7

Entscheidungen des Vorstands, Sitzungen

- (1) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so entscheiden sie durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Die Einberufung kann formlos und ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Kommt ein Beschluss nicht zustande, so entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, telegrafischen oder telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9

Vergütung der Vorstandsmitglieder, Haftung

- (1) Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden; in jedem Falle werden ihnen ihre Auslagen ersetzt. Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.
- (2) Die Festsetzung von Vergütungen erfolgt durch den Stiftungsrat.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Stiftungsrat

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Die Bestellung des ersten Stiftungsrats erfolgt durch den Stifter. Dabei soll für mindestens zwei der Mitglieder eine andere Amtsdauer gelten als für die übrigen Mitglieder des ersten Stiftungsrats. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so wird sein Nachfolger durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Endet das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer, so erfolgt die Bestellung für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats können im Rahmen von Abs. 1 Satz 1 auch zusätzliche Mitglieder bestellen.
- (3) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch

- a) Ablauf der Amtsdauer des Mitglieds;
- b) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
- c) Tod des Mitglieds;
- d) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Erträge hieraus entsprechend dem Stiftungszweck. Er entscheidet über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und nimmt alle ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Der Stiftungsrat soll nur dann Zuwendungen gewähren, wenn ihm glaubhaft gemacht ist, dass wegen seiner Zuwendungen öffentliche Mittel oder Zuwendungen Dritter nicht gekürzt oder versagt werden.
- (2) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12

Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

§ 13

Entscheidungen des Stiftungsrats, Sitzungen

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrats sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Stiftungsrats sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats verpflichtet.
- (3) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats, seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (zum Beispiel Telefax, E-Mail) eingehalten. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Stiftungsrat mindestens einmal einberufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Für folgende Maßnahmen ist ein Beschluss des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen (§ 15 Absatz 1);
 - c) Satzungsänderungen (§ 17);
 - d) Auflösung der Stiftung (§ 17);
 - e) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (7) Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (8) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen, telegrafischen oder telefonischen Umfrage gefasst wer-

den, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Auslagenersatz, Vergütung, Haftung

- (1) Jedem Mitglied des Stiftungsrats werden seine Auslagen ersetzt.
- (2) Der Stiftungsrat kann für die Stiftungsratsmitglieder auch eine angemessene Vergütung festsetzen.
- (3) Eine etwaige Umsatzsteuer wird zusätzlich bezahlt.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

III. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 15

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Stiftungsrats getrennt von anderem Vermögen zu verwalten. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen werden mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind - vorbehaltlich Abs. 4 - zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (sogenannte "Zustiftungen"). Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Stiftungszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Stiftungszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

- (4) Die Stiftung ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
- a) den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässigen Rücklagen anzurechnen;
 - c) ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Stiftungsrat zu bestimmen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.
- (3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Stiftungsrat kann jederzeit anordnen, dass die Jahresrechnung durch einen von ihm bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist.
- (4) Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Geschäftsbericht ist mit dem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Stiftungsrat und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat die Empfänger von Zuwendungen, soweit zumutbar, bei der Hergabe der Zuwendungen zu verpflichten, der Stiftung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Bei laufenden Zuwendungen ist der Nachweis mindestens einmal im Jahr zu führen.

IV. Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

§ 17

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsrat ist berechtigt, durch Beschluss die Stiftungssatzung zu ändern, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind oder die von der Stiftungsbehörde angeordnet werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung werden mit der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde rechtswirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

§ 18

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - nach Möglichkeit für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke - zu verwenden hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 20

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 13.11.2013.

Stuttgart, den 14.03.2014

Regierungspräsidium Stuttgart



Sina Bätzler

